



e-novum Software GmbH, Heger-Tor-Wall 19, 49078 Osnabrück

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Unabhängige Regelungen:

§ 1 Allgemeines – Geltungsbereich

a) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend AGB genannt) gelten ausschließlich. Entgegenstehende oder von diesen AGB abweichende Bedingungen des Bestellers werden von e-novum nicht anerkannt, es sei denn, e-novum hat ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt. Die vorliegenden AGB gelten auch dann, wenn e-novum in Kenntnis entgegenstehender oder von diesen AGB abweichender Bedingungen des Kunden die Lieferung an den Kunden vorbehaltlos ausführt.

b) Die vorliegenden AGB gelten nur gegenüber Unternehmern im Sinne der §§ 310 I, 14 BGB. c) Die AGB setzen sich zusammen aus den, von der Art des Auftrags unabhängigen Regelungen und aus den Regelungen aus den jeweils zur Anwendung kommenden Anhängen I – V. Welche /-r der Anhänge I – V zur Anwendung kommt, hängt davon ab, welche Produkte bzw. Dienstleistungen von e-novum bezogen werden: Die Regelungen in Anhang I gelten für den Verkauf von Standardsoftware durch e-novum, Anhang II gilt für das Partnerprogramm von e-novum, Anhang III gilt für die Erbringung von Schulungsmaßnahmen von e-novum, Anhang IV gilt für die Erbringung von Consultingleistungen durch e-novum und Anhang V gilt für die Vermietung von Standardsoftware durch e-novum.

§ 2 Preise - Zahlungsbedingungen

a) Alle in den Auftragsformularen genannten Preise sind Nettopreise zuzüglich der jeweiligen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

b) Sofern sich aus der Auftragsbestätigung von e-novum nichts anderes ergibt, gelten die Preise ab Auslieferungslager Osnabrück ausschließlich Verpackungs- und Transportkosten.

c) Die Rechnungen sind sofort und ohne Abzug zur Zahlung fällig, sofern auf der Rechnung nicht etwas anderes vermerkt ist. Der Abzug von Skonto bedarf der vorherigen schriftlichen Vereinbarung.

d) Bei Zahlungsverzug kann e-novum Verzugszinsen in Höhe von acht Prozent über dem jeweils geltenden Basiszinssatz der EZB berechnen. Weiterhin können im Verzugsfalle weitere Leistungen von e-novum vorübergehend zurückgehalten werden.

e) Der Kunde ist nicht berechtigt, gegenüber e-novum mit Forderungen aufzurechnen, es sei denn, dass es sich um rechtskräftig festgestellte Ansprüche oder um von e-novum schriftlich anerkannte Ansprüche handelt. Der Kunde ist zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts insoweit befugt, als sein Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

§ 3 Haftung

a) e-novum haftet unbeschränkt für die von ihr oder ihren Mitarbeitern vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden.

b) Für leichte Fahrlässigkeit haftet e-novum nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht).

c) Bei leicht fahrlässiger Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung auf den Gesamtbetrag begrenzt, den der Kunde entweder

a) während zwölf Monaten Laufzeit für Serviceleistungen zu zahlen hat oder

b) auf das fünffache des Auftragswertes für Consultingleistungen oder

c) auf das dreifache der Lizenzgebühr für die Softwarelizenz sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen des vorliegenden Vertrages typischerweise gerechnet werden muss. Die Haftung für vertragsuntypische Schäden, Mangelfolgeschäden und entgangenen Gewinn ist in jedem Falle ausgeschlossen.

d) Der Kunde ist verpflichtet, seine Daten täglich zu sichern. Bei Datenverlust haftet e-novum nur in Höhe des bei Vorhandensein von Sicherungskopien erforderlichen Rekonstruktionsaufwandes.

e) Vertragliche Schadensersatzansprüche und sonstige Ansprüche wegen Pflichtverletzungen des Kunden gegen e-novum verjähren in zwölf (12) Monaten ab Lieferung / Übergabe.



§ 4 Zurückbehaltungsrecht

- a) Bis zur vollständigen Begleichung der Forderungen aus dem gesamten Vertragsverhältnis mit e-novum steht e-novum an den Produkten und Arbeitsergebnissen und den vom Kunden überlassenen Unterlagen ein Zurückbehaltungsrecht zu.
- b) Nach Ausgleich der Ansprüche aus dem Vertragsverhältnis hat der Kunde nach schriftlicher Aufforderung durch e-novum alle Unterlagen abzuholen, die der Kunde oder ein Dritter e-novum aus Anlass der Auftragsausführung übergeben hat. Dies gilt nicht für den Schriftwechsel zwischen den Parteien und für einfache Abschriften der im Rahmen des Auftrages gefertigten Berichte, Organisationspläne, Zeichnungen, Aufstellungen, Berechnungen usw., sofern der Kunde vorhandene Originale erhalten hat.
- c) Die Pflicht von e-novum zur Aufbewahrung der Unterlagen erlischt sechs Monate nach Zugang der schriftlichen Aufforderung zur Abholung beim Kunde, im Übrigen nach einem Jahr und, bei gemäß Ziff. 4. a) 1 zurückbehaltenen Unterlagen nach zwei Jahren.

§ 5 Höhere Gewalt

- a) Ereignisse Höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben.
- b) Der Höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

§ 6 Schlussbestimmungen

- a) Sämtliche Vereinbarungen, die eine Änderung, Ergänzung oder Konkretisierung dieser Geschäftsbedingungen beinhalten, sowie besondere Abmachungen, Zusicherungen und Nebenabreden zwischen e-novum und dem Vertragspartner bedürfen für Ihre Wirksamkeit der Schriftform. Dies gilt auch für die Aufhebung der Schriftform.
- b) Für alle Ansprüche aus der Vertragsbeziehung zum Kunden gilt deutsches Recht. Die Geltung des UN-Kaufrechts (CISG) wird ausgeschlossen.
- c) Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist Osnabrück. e-novum ist jedoch berechtigt, den Anwender auch an einem seiner gesetzlichen Gerichtsstände in Anspruch zu nehmen.
- d) Sollte eine Bestimmung in diesen AGB unwirksam sein oder werden, so wird die Rechtswirksamkeit der übrigen Bestimmungen dadurch nicht berührt. Das Gleiche gilt, wenn sich herausstellen sollte, dass diese AGB eine Regelungslücke enthalten. Die Vertragsparteien verpflichten sich gegenseitig, anstelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung oder zur Ausfüllung der Lücke eine wirtschaftlich angemessene Regelung zu vereinbaren, die berücksichtigt, was die Vertragsparteien gewollt haben würden.
- e) Sofern der Anwender ebenfalls AGB verwendet und sich diese mit den e-novum AGB inhaltlich decken, gelten diese als vereinbart. An die Stelle sich widersprechender einzelner Regelungen treten die Regelungen des dispositiven Rechts. Gleiches gilt für den Fall, dass die AGB des Anwenders Regelungen enthalten, die in diesen e-novum AGB nicht enthalten sind. Enthalten vorliegende e-novum AGB Regelungen, die in den AGB der e-novum Software GmbH, Stand 01/2007 - AGB des Anwenders nicht enthalten sind, so gelten die vorliegenden Regelungen der e-novum AGB.



Anhang I: e-novum – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Verkauf

§ 1 Geltung / Regelungsgegenstand

Diese besonderen Bedingungen für den Software-Verkauf gelten ausschließlich für den Verkauf von Standard-Software der e-novum Software GmbH. Soweit e-novum dem Kunden Software anderer Hersteller liefert, gelten die entsprechenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 2 Software-Nutzungsbedingungen

Für die Lieferung von Software gelten ferner die e-novum Software- Nutzungsbedingungen / Lizenzbestimmungen. Der Kunde erhält die ausführbaren Programmdateien der Software einschließlich der digitalen Benutzerdokumentation. Der Source-Code für die Software gehört nicht zum Lieferumfang.

§ 3 Installation, Schulung und Beratung

a) Der Kunde ist für die ordnungsgemäße Installation gelieferter Software selbst verantwortlich. Sowohl die Installation durch e-novum als auch Schulung und Einweisung des Kunden oder seiner Mitarbeiter in die Bedienung der gelieferten Software gehören nicht zum vertraglich geschuldeten Leistungsumfang. Solche Leistungen erfolgen nur aufgrund einer entsprechenden Vereinbarung und werden gesondert berechnet.

b) Sofern e-novum Schulungs-, Beratungs- oder Installationsleistungen erbringt, hat der Kunde dafür zu sorgen, dass die erforderlichen kundenseitigen Voraussetzungen erfüllt sind, insbesondere die erforderlichen Räumlichkeiten und Infrastruktur, Unterlagen und Personal bereitgestellt sind. Erfüllt der Kunde seine Mitwirkungspflichten nach Satz 1 nicht ordnungsgemäß, so verlängern sich die vertraglich vereinbarten Ausführungsfristen von e-novum angemessen. e-novum kann den durch die Verzögerung verursachten Mehraufwand, insbesondere für die verlängerte Bereitstellung des eigenen Personals oder der eigenen Sachmittel, in Rechnung stellen. Weitergehende Ansprüche von e-novum bleiben unberührt.

§ 4 Lieferzeit

a) Der Beginn der von e-novum angegebenen Lieferzeit setzt die Abklärung aller technischen Fragen voraus.

b) Für die Einhaltung der Lieferverpflichtung durch e-novum ist die rechtzeitige und ordnungsgemäße Erfüllung der Verpflichtungen des Kunden Voraussetzung. Die Einrede des nicht erfüllten Vertrags bleibt vorbehalten.

c) Soweit der Kunde in Annahmeverzug gerät oder er schuldhaft sonstige Mitwirkungspflichten verletzt, ist e-novum berechtigt, den insoweit entstehenden Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen erstattet zu verlangen. Weitergehende Ansprüche bleiben vorbehalten. Sofern die Voraussetzungen der vorstehenden Klausel vorliegen, geht die Gefahr eines zufälligen Untergangs oder einer zufälligen Verschlechterung des Vertragsgegenstands in dem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahme- oder Schuldnerverzug geraten ist.

d) e-novum haftet auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern als Folge eines von e-novum zu vertretenden Lieferverzugs der Kunde geltend machen kann, dass sein Interesse an der weiteren Vertragserfüllung fortgefallen ist.

e) e-novum haftet ferner nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Lieferverzug auf einer von e-novum zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung beruht. Ein Verschulden der e-novum-Vertreter oder -Erfüllungsgehilfen ist e-novum zuzurechnen. Sofern der Lieferverzug nicht auf einer von e-novum zu vertretenden vorsätzlichen Vertragsverletzung beruht, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

f) e-novum haftet schließlich auch nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der zu vertretende Lieferverzug auf der schuldhaften Verletzung einer wesentlichen Vertragspflicht beruht. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

g) Im Übrigen haftet e-novum im Fall des Lieferverzugs für jede vollendete Woche Verzug im Rahmen einer pauschalierten Verzugsentschädigung in Höhe von 5% des Lieferwertes, maximal jedoch nicht mehr als auf 20% des Lieferwertes.

h) Weitere gesetzliche Ansprüche und Rechte des Kunden bleiben diesem vorbehalten.

§ 5 Mängel und Schadensersatz



- a) Mängelansprüche des Kunden setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und Rügepflichten ordnungsgemäß nachgekommen ist.
- b) Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, kann der Kunde nach seiner Wahl die Nacherfüllung in Form einer Mangelbeseitigung oder die Lieferung einer neuen mangelfreien Sache verlangen. Im Falle der Mangelbeseitigung ist e-novum verpflichtet, alle zum Zwecke der Mangelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.
- c) Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Kunde nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung des Kaufpreises zu verlangen.
- d) e-novum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Anwender Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von Vertretern oder Erfüllungsgehilfen von e-novum beruhen. Soweit e-novum keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- e) e-novum haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzt wird. In diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.
- f) Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in diesem Paragraphen vorgesehen, ist - ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs - ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB. g) Soweit die Schadensersatzhaftung von e-novum gegenüber dem Kunden ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von e-novum.

§ 6 Eigentumsvorbehalt

- a) e-novum behält sich das Eigentum an der Kaufsache bis zur Bezahlung aller Forderungen aus dem Kaufvertrag vor. Bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug ist e-novum berechtigt, die Kaufsache zurückzubehalten. In der Rücknahme der Kaufsache ist kein Rücktritt vom Vertrag zu sehen.
- b) Der Kunde ist verpflichtet, e-novum sofort zu benachrichtigen, falls Dritte die Kaufsache pfänden oder sonst wie in die Eigentumsrechte von e-novum eingreifen. c) Der Kunde ist berechtigt, die Kaufsache - gegebenenfalls unter Beachtung der e-novum Software-Nutzungsbedingungen - im ordentlichen Geschäftsgang weiter zu verkaufen. Der Kunde tritt bereits jetzt alle Forderungen in Höhe des e-novum Rechnungsendbetrags einschließlich Mehrwertsteuer ab, die dem Kunden aus einer Weiterveräußerung gegen seine eigenen Abnehmer oder Dritte erwachsen und e-novum nimmt bereits jetzt diese Abtretung an. Zur Einziehung dieser Forderungen bleibt der Kunde auch nach der Abtretung bis auf Widerruf berechtigt. e-novum verpflichtet sich, von der Abtretung so lange keinen Gebrauch zu machen, solange der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen gegenüber e-novum nachkommt, insbesondere nicht in Zahlungsverzug gerät und insbesondere kein Antrag auf Eröffnung eines Insolvenzverfahrens gestellt ist oder Zahlungseinstellung vorliegt. Ist dies der Fall, so hat der Kunde auf Anforderung durch e-novum die abgetretene Forderung und deren Schuldner bekannt zu geben und alle zum Forderungseinzug erforderlichen Unterlagen an e-novum auszuhändigen.



Anhang II: e-novum - Allgemeine Bedingungen für das e-novum Partnerprogramm

§ 1 Vertragsgegenstand

- a) Gegenstand des Partnervertrages ist die Zusammenarbeit zwischen e-novum und dem Partner im Bereich der Einführung, Bereitstellung und dem Vertrieb von internetbasierten E-Commerce Lösungen auf der Grundlage von e-novum Softwareprodukten sowie das gemeinsame Auftreten der Parteien am Markt. Darüber hinaus hat der Partner das Recht, die ihm überlassenen Softwareexemplare gemäß den Regelungen dieser allgemeinen Bedingungen und den bei e-novum geltenden Software- Nutzungsbedingungen zu vertreiben.
- b) Dieser Partnervertrag regelt die rechtlichen Beziehungen sowie die Rechte und Pflichten der Parteien.
- c) Der Partner hat die Möglichkeit, Implementation Partner, Hosting Partner, Technology Partner oder eine beliebige Kombination dieser drei Modelle von e-novum zu werden. Bei der Implementation der Partnerschaft liegt der Schwerpunkt der Tätigkeit auf dem Vertrieb der e-novum Produkte und der Betreuung von Unternehmen in einzelnen oder allen Phasen eines E-Commerce Projektes. Hosting Partner sind vor allem Internet Service Provider und Telekommunikationsunternehmen, die auf Basis der e-novum Software ihren Kunden E-Commerce Lösungen und Serviceleistungen auf monatlicher Festpreisbasis anbieten. Technology Partner entwickeln und bieten eigene Software-Module (Cartridges) an, die auf e-novum Technologie aufbauen.
- d) Mit Abschluss des Partnervertrages wird das Angebotsportfolio des Partners um die e-novum Technologie erweitert. Der Partner ist verpflichtet, seine Kunden kompetent zu beraten und nur Technologien zu empfehlen, welche den höchstmöglichen Nutzen zur Lösung der kundenspezifischen Aufgabenstellung gewährleisten.
- e) Mit Abschluss des Vertrages hat der Partner das Recht, sich e-novum Partner zu nennen und das entsprechend der Vorgaben von e-novum für die Partner nach außen darzustellen.
- f) Die Leistungen und Pflichten beider Vertragsparteien ergeben sich aus dem „e-novum Partner Programm“.

§ 2 Verhältnis der Vertragsparteien

- a) Die Parteien werden als selbständige und unabhängige Kooperationspartner tätig. Keine der Parteien ist berechtigt, Erklärungen im Namen und auf Rechnung der jeweils anderen Partei abzugeben oder entgegenzunehmen und sie gegenüber Dritten zu Leistungen jedweder Art zu verpflichten.
- b) Die den Parteien unter diesem Vertrag gewährten Rechte sind nicht ausschließlich und nicht übertragbar. Dies gilt auch für mit dem Partner im Sinne von § 15 AktG verbundene Unternehmen. c. Jede Vertragspartei tritt bei der Erfüllung von Verträgen mit Endkunden diesen gegenüber eigenverantwortlich auf. Insbesondere haftet jede Vertragspartei ausschließlich und alleine gegenüber dem Endkunden für die von ihr erbrachten Leistungen.

§ 3 Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien

- a) Die Vertragsparteien werden sich bemühen, im Rahmen der Ausführung des Partnervertrages die Interessen der jeweils anderen Partei in jeder Hinsicht zu wahren und gemeinschaftlich nach besten Kräften an einer erfolgreichen Partnerschaft zu arbeiten.
- b) Die Vertragsparteien beabsichtigen, sich in regelmäßigen Abständen insbesondere über die allgemeine Marktentwicklung im Bereich E-Commerce Lösungen zu informieren und zu beraten. Daneben werden die Parteien regelmäßig Informationen über anstehende Projekte sowie Erfahrungen bei der Realisierung von Projekten austauschen. Diese Informationen gelten als vertraulich im Sinne dieses Partnervertrages.

§ 4 Rechte und Pflichten des Partners

- a) Der Partner hat sich nach besten Kräften um einen erfolgreichen Absatz und Einsatz der Vertragsprodukte zu bemühen. Er wird dem Kunden/ den potentiellen Kunden die hierfür notwendige technische und fachliche Unterstützung gewähren.
- b) Der Partner ist berechtigt, die ihm überlassenen Softwareexemplare im Rahmen seines gewöhnlichen Geschäftsbetriebes zu veräußern und Eigentum am konkreten Softwareexemplar zu übertragen. Der Partner ist dabei verpflichtet, seinen Kunden Rechte entsprechend der Vorgaben der für die vertriebenen Produkte geltenden Endnutzerlizenzbestimmungen einzuräumen. Der Partner hat nicht das Recht, „Unterlizenzen“ zu gewähren. Der Partner hat sicherzustellen, dass alle Kunden, welche die e-novum Software vom Partner erwerben, schriftlich die Endnutzerlizenzbestimmungen der e-novum Software akzeptieren. Der Partner ist nicht berechtigt, seinen Kunden zusätzliche Rechte einzuräumen.



- c) Der Partner erkennt die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an sämtlichen e-novum Softwareprodukten an.
- d) Der Partner erkennt an, dass die Marken-, Namens-, Warenzeichen und Patentrechte an den Softwareprodukten und den zugehörigen Dokumentationen und sonstigen Unterlagen ihm nicht gehören, und dass die Übergabe dieser nicht Bestandteil dieses Vertrages ist. Es ist dem Partner untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder sonst unkenntlich zu machen
- e) Der Partner darf Standardsoftwareprodukte nur dann selbst nutzen, wenn er einen eigenständigen Softwarelizenzvertrag gleich einem gewöhnlichen Endkunden mit e-novum abschließt. Ausgenommen davon sind die ihm im Rahmen des Partnervertrages zur Verfügung gestellten Entwicklungslizenzen.
- f) Der Partner darf die e-novum Software bewerben. Er wird dabei für eine einheitliche Darstellung der e-novum Produktlinie beispielsweise durch die Verwendung von e-novum Logos- und Warenzeichen in den Original-Farben, sorgen. Der Partner wird insbesondere die e-novum Produkte unter den von e-novum vorgegebenen Produktbezeichnungen und unter Verwendung des von e-novum überlassenen Werbematerials präsentieren und den Kunden/Interessenten alle für die Einsatzplanung erforderlichen Unterlagen und Informationen geben. Die von e-novum herausgegebenen Vorgaben für die Bewerbung der Software wird der Partner einhalten. Er soll an prominenter Stelle seiner Internet-Präsenz mit einem Logo, welches von e-novum gestellt wird, auf die Partnerschaft und die Homepage von e-novum verweisen.
- g) Der Partner wird seinen Kunden oder Interessenten keinerlei irreführenden oder von dem übergebenen Prospektmaterial abweichenden Eigenschaftsangaben oder Zusicherungen machen.

§ 5 Rechte und Pflichten von e-novum

- a) Falls der Partner sich entscheidet, die e-novum Software zu vertreiben, stellt e-novum dem Partner die entsprechenden Softwareexemplare, die er als Wiederverkäufer (Reseller) nach diesem Vertrag vertreibt, zu den Bedingungen und Preisen der jeweils gültigen Preisliste von e-novum abzüglich eines in der jeweils gültigen Partner-Preisliste definierten Rabattes auf den jeweiligen Listenpreis zur Verfügung. Der Partner hat über die Höhe des Rabattes gegenüber jedermann nach § 9 dieses Vertrages Stillschweigen zu bewahren.
- b) Die Parteien sind sich im Übrigen einig, dass diese Rabattregelung an die Stelle aller bisherigen Rabattvereinbarungen zwischen den Parteien tritt. Die weiteren Verpflichtungen von e-novum ergeben sich aus den diesen Partnervertrag ergänzenden Bedingungen.

§ 6 Vertragslaufzeit, Kündigung

- a) Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung in Kraft und wird zunächst für ein Jahr geschlossen. Er verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, ohne dass es einer gesonderten Erklärung darüber bedarf. Jede Vertragspartei ist berechtigt, den Partnervertrag unter Einhaltung einer Frist von 90 Tagen zum Ende des laufenden Vertragsjahres zu kündigen.
- b) Hiervon unberührt bleibt das Recht von e-novum zur außerordentlichen Kündigung. Diese Kündigung hat schriftlich zu erfolgen und bedarf keiner AGB der e-novum Software GmbH, Stand 11/2004 Kündigungsfrist. Insbesondere (aber nicht abschließend) kann die außerordentliche Kündigung durch e-novum erklärt werden, wenn: - Tatsachen bekannt werden, die Zweifel an der Bonität des Partners aufkommen lassen (z.B. Einstellung der Zahlungen) und der Partner einer entsprechenden Zahlungsaufforderungen nicht fristgemäß nachkommt, - Wenn ein entsprechender Vergleichs-, Konkursantrag des Partners vorliegt - Wenn das Fortbestehen des Partners nicht gewährleistet ist oder sich die Besitzverhältnisse des Partners geändert haben - Der Partner wiederholt gegen Regelungen dieses Partnervertrages verstößt
- c) Mit Beendigung des Vertrages gilt folgendes: - Der Partner hat alle Kopien der e-novum Software unverzüglich an e-novum zurückzugeben - Der Partner darf die unter § 1, c) des Vertrages genannte e-novum Partner Bezeichnung nicht mehr führen - Beide Parteien werden die Logos und Warenzeichen der jeweils anderen Partei nicht mehr verwenden.

§ 7 Verletzung Rechte Dritter

- a) e-novum wird den Partner von jeglichen Ansprüchen, die sich aus einer Verletzung von Urheber-, Patent-, Markenrechten und anderen intellektuellen Eigentum, die sich im Zusammenhang mit der Software oder verwendeten Markenzeichen der e-novum Lösung ergeben, frei halten und entschädigen, vorausgesetzt: - Der Partner informiert e-novum innerhalb von 30 Tagen über den ihm gegenüber geltend gemachten Anspruch, - e-novum hat die alleinige Kontrolle der Verteidigung und aller mit dem Anspruch verbundenen Verhandlungen, - Der Partner stellt e-novum die nötigen Informationen und Autorität zur Verfügung, die e-novum in die Lage



versetzen, den Verpflichtungen nachzukommen. Dem Partner entstandene Kosten im Rahmen einer Unterstützung, werden nur in Höhe der üblichen, für solche Vorfälle anfallenden Beträge, erstattet.

b) e-novum trägt keine Haftung für Ansprüche, die sich aus überholten oder veränderten Versionen der e-novum Software ergeben, falls die Verletzung, bei Einsatz der neuen unveränderten Softwareversion, die e-novum dem Partner zur Verfügung stellt, hätte vermieden werden können.

c) In dem Fall, dass die e-novum Lösung oder die e-novum Markenzeichen in Verdacht stehen, die in Absatz 1 benannten Rechte zu verletzen, hat e-novum das Recht, unter Übernahme der Kosten, und nach freiem eigenem Ermessen, - Die e-novum Lösung oder Markenzeichen so zu ändern, dass keine Rechtswidrigkeit mehr vorliegt, oder - dem Partner eine Lizenz zur Verfügung zu stellen, die es ihm ermöglicht, die Lösung oder das Markenzeichen weiter zu verwenden. Falls es für beide Parteien unzumutbar ist, eine der beiden zuvor genannten Optionen durchzuführen, hat e-novum das Recht, den Partnervertrag auf Grund der Rechtsverletzung zu kündigen und dem Partner die entstandenen Lizenzkosten zu erstatten oder dem Partner darüber zu informieren, die weitere Nutzung des entsprechenden intellektuellen Eigentums zu unterlassen.

§ 8 Vertragsstrafe

a) Veranlasst der Partner wegen eines Verstoßes gegen die anwendbare Lizenzbestimmung von e-novum schuldhaft die Kündigung des Partnervertrages, hat er eine Vertragsstrafe in Höhe des dreifachen e-novum Listenpreises der jeweiligen Lizenz an e-novum zu zahlen. Weitergehende Ansprüche bleiben unberührt.

b) Die Verfolgung weitergehender Ansprüche, etwa nach dem Urheberrechtsgesetz, sowie insbesondere auch von sonstigen Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

§ 9 Geheimhaltung

a) Die Vertragsparteien verpflichten sich, über alle im Rahmen dieses Vertrages erlangten Kenntnisse von vertraulichen Informationen sowie alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, auch wenn diese nicht als vertraulich gekennzeichnet sind, zeitlich unbegrenzt Stillschweigen zu wahren und diese als vertraulich zu behandeln. Als vertraulich gelten die Informationen, die zwischen den Parteien ausgetauscht werden und zu denen die jeweils andere Partei keinen Zugang über die üblichen Informationswege hat. Dies gilt insbesondere für überlassene Software, Softwaresysteme, Dokumentationen und sonstige Unterlagen.

b) Vertrauliche Informationen dürfen unbefugten Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Mitarbeiter, die Zugang zu vertraulichen Informationen haben, sind über bestehende Urheberrechte der anderen Partei an Programmen, Daten, Unterlagen sowie angefertigten Kopien hiervon zu belehren und auf die Geheimhaltung schriftlich zu verpflichten.



Anhang III: e-novum - Allgemeine Geschäftsbedingungen für Schulungen

§ 1 Vertragsgegenstand, Vertragsschluss

- a) Diese besonderen Geschäftsbedingungen gelten für die Durchführung sämtlicher Schulungsmaßnahmen der e-novum Software GmbH (nachfolgend „Trainings“ bzw. „Trainingleistungen“ genannt).
- b) Die Teilnahme an einem von e-novum durchgeführten Training setzt zunächst eine entsprechende Anmeldung durch den Teilnehmer voraus. Diese Anmeldung soll unter Verwendung des von e-novum bereitgestellten Formulars entweder schriftlich oder online erfolgen. Im Rahmen dieser Anmeldung wählt der Teilnehmer dasjenige Training aus, das er zu besuchen beabsichtigt. Art und Umfang der von e-novum zu erbringenden Trainingsleistungen ergeben sich aus der jeweils aktuellen Preisliste von e-novum.

§ 2 Durchführung des Trainings

- a) e-novum führt die Trainings in der Regel selbst oder durch von e-novum beauftragte Dritte durch und ist in der Wahl der jeweiligen Referenten frei. e-novum ist berechtigt, die Durchführung des Vertrages einem Dritten zu übertragen und die Inhalte der Trainings zu verändern, soweit das Ausbildungsziel hierdurch nicht beeinträchtigt wird. e-novum ist nach rechtzeitiger Vorankündigung zur Verschiebung von Terminen, Trainingszeiten oder der Verlegung des Trainingsortes befugt.
- b) e-novum wird sich bemühen, dem Teilnehmer während des Trainings alle notwendigen Kenntnisse entsprechend dem jeweiligen Trainingsplan zu vermitteln.
- c) e-novum wird die Trainingsleistungen in Absprache mit dem Teilnehmer entweder in eigenen Räumlichkeiten, in Räumlichkeiten des Teilnehmers oder andernorts erbringen. Als Trainingstermin gilt der von e-novum im Angebot benannte und vom Teilnehmer bestätigte Zeitraum.
- d) Soweit die Trainings in den Räumlichkeiten von e-novum stattfinden, stellt e-novum jedem Teilnehmer einen Arbeitsplatz mit Rechner sowie die notwendigen und jeweils aktuellen Trainingsunterlagen zur Verfügung. Sämtliche Nebenkosten (Reise- und Übernachtungskosten, Verpflegungsmehraufwendungen, etc) hat der Teilnehmer selbst zu tragen.
- e) Findet ein Training in den Räumlichkeiten des Teilnehmers statt, stellt der Teilnehmer die für die Durchführung des Trainings notwendige Infrastruktur und insbesondere Arbeitsplätze und Rechner auf eigene Kosten funktionsfähig zur Verfügung und bereitet eventuell notwendige Online-Verbindungen vor. Daneben besteht die Möglichkeit, dass e-novum diese Leistungen erbringt und insbesondere Rechner mit vorinstallierter Schulungssoftware in den Räumlichkeiten des Kunden oder am sonst vereinbarten Trainingsort zur Verfügung stellt. Diese Leistung ist gesondert im Vertrag zu vereinbaren und vom Teilnehmer zusätzlich zu vergüten.
- f) Jeder Teilnehmer erhält nach Abschluss des Trainings eine Bestätigung über die Teilnahme am Training (Zertifikat).

§ 3 Rücktritt durch e-novum Software GmbH

- a) e-novum ist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, falls wegen überzähliger / unterzähliger Anmeldungen eine ordnungsgemäße oder wirtschaftlich tragbare Durchführung der Schulung nicht gewährleistet ist, die Durchführung des Trainings wegen Krankheit des Trainers, aus technischen Gründen oder aus anderen, von e-novum nicht zu vertretenden Gründen ganz ausfallen muss.
- b) Vor Ausübung dieses Rücktrittsrecht wird sich e-novum bemühen, im Einvernehmen mit dem Teilnehmer das jeweilige Training auf einen anderen Termin zu verschieben. In diesem Falle bleibt der abgeschlossene Vertrag bestehen, dieser wird einvernehmlich von den Parteien abgeändert. Für den Fall, dass eine einvernehmliche Vertragsänderung scheitert, ist der geschlossene Vertrag insbesondere hinsichtlich einer möglicherweise vom Kunden bereits gezahlten Vergütung rückabzuwickeln.

§ 4 Rücktritt durch den Kunden

- a) Der Teilnehmer hat das Recht, vor Trainingsbeginn einen Ersatzteilnehmer aus seinem Unternehmen zu benennen. Diese Umbuchung ist für den Auftraggeber kostenfrei.
- b) Der Teilnehmer ist ebenfalls berechtigt, jederzeit durch schriftliche Erklärung gegenüber e-novum vom Vertrag zurückzutreten.
- c) Soweit die Rücktrittserklärung e-novum spätestens am 10. Werktag vor Beginn des Trainings zugeht, entstehen dem Teilnehmer keine Kosten. Soweit der Teilnehmer innerhalb von 10 Werktagen bis spätestens zum



5. Werktag vor Beginn des Trainings vom Vertrag zurücktritt, hat der Teilnehmer 50% der vereinbarten Vergütung zu entrichten. Erklärt der Teilnehmer innerhalb von 5 Werktagen vor Beginn des Trainings seinen Rücktritt vom Vertrag ist die Trainingsvergütung in voller Höhe an e-novum zu entrichten.

d) Sofern der Teilnehmer lediglich die Verlegung eines im Vertrag vereinbarten Trainingstermins wünscht, ohne gleichzeitig den Rücktritt vom Vertrag insgesamt erklären zu wollen, muss die entsprechende schriftliche Erklärung des Teilnehmers spätestens am 5. Werktag vor Beginn des vereinbarten Trainings bei e-novum eingegangen sein. In diesem Falle entstehen dem Teilnehmer keine Kosten, der bestehende Vertrag wird einvernehmlich abgeändert. Geht e-novum diese Erklärung erst innerhalb von 5 Werktagen vor Beginn des Trainings zu, hat der Teilnehmer 50% der vereinbarten Vergütung als Bearbeitungsgebühr an e-novum zu zahlen.

§ 5 Rechte an Trainingsunterlagen, Software

a) Sämtliche Trainingsunterlagen dienen ausschließlich der persönlichen Nutzung durch den Teilnehmer.

b) Der Teilnehmer erkennt die Urheberrechte von e-novum und damit die ausschließlichen Nutzungs- und Verwertungsrechte an den Schulungsunterlagen und der Schulungssoftware an.

c) e-novum räumt dem Teilnehmer das einfache, nicht übertragbare Recht zur Nutzung der übergebenen Trainingsunterlagen und der Schulungssoftware für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck ein. Das Nutzungsrecht an der Schulungssoftware ist zeitlich auf die Dauer der Trainingsmaßnahme beschränkt und erlischt nach Beendigung des Trainings automatisch, ohne dass es dazu einer besonderen Erklärung von e-novum bedarf. Der Teilnehmer darf die Schulungssoftware ausschließlich in den Räumlichkeiten nutzen, in denen das jeweilige Training durchgeführt wird. Dem Teilnehmer ist es insbesondere nicht gestattet, die Schulungssoftware oder die Schulungsunterlagen zu reproduzieren, insbesondere unter Verwendung elektronischer Systeme zu verarbeiten, zu vervielfältigen, zu bearbeiten oder sonst zu verändern sowie Dritten in irgendeiner Form zugänglich zu machen. Zu den Schulungsunterlagen zählen auch sämtliche von e-novum an den Teilnehmer auf Datenträgern überlassene oder über elektronische Netzwerke zugänglich gemachte Wissensprodukte oder Lernsysteme.

d) Soweit das Training in den Räumlichkeiten des Teilnehmers durchgeführt wird und der Teilnehmer nicht über eine eigene Lizenz der Schulungssoftware verfügt, wird e-novum die für das jeweilige Training zu verwendende Schulungssoftware bereitstellen und gegebenenfalls auf dem System des Teilnehmers installieren und nach Beendigung des Trainings dieses vom System des Teilnehmers wieder entfernen. Der Teilnehmer hat e-novum soweit möglich bei solchen Maßnahmen zu unterstützen. Der Teilnehmer hat sicherzustellen, dass die so installierte Software vor den Zugriffen unbefugter Dritter geschützt ist und nicht in irgendeiner Form zurückbehalten wird.

e) Daneben erkennt der Teilnehmer die Marken-, Warenzeichen, Namens- und Patentrechte von e-novum an der Software und allen zugehörigen Unterlagen an. Es ist dem Teilnehmer untersagt, Urheberrechtshinweise und Hinweise auf bestehende Schutzrechte zu entfernen, zu verändern oder in anderer Weise unkenntlich zu machen.

§ 6 Vertraulichkeit

a) Der Teilnehmer ist zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die ihm im Zusammenhang mit der Trainingsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Ohne schriftliche Erklärung von e-novum darf der Teilnehmer sie weder an Dritte weitergeben noch für sich selbst verwerten.

b) Der Teilnehmer darf weder intern noch nach außen eigene Trainings hinsichtlich aller e-novum Produkte durchführen.



Anhang IV: e-novum – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Consulting

§ 1 Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für die Erbringung von e-novum Consulting Leistungen im Rahmen von Verträgen über Unterstützungsleistungen im IT-Bereich sowie von Verträgen über die Planung, Erstellung, Erweiterung oder Modifizierung von Software und Softwareprogrammen (nachfolgend Leistung genannt).

§ 2 Vertragsgegenstand/Leistungsumfang

- a) Einzelheiten der zu erbringenden Leistungen, wie die Aufgabenstellung, die Dauer, die Vergütung usw. werden in einem gesonderten schriftlichen Auftrag über Consulting Leistungen (nachfolgend Auftrag genannt) geregelt.
- b) Das Vertragswerk setzt sich aus dem Auftragsformular, diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen und allen anderen auf die jeweilige Aufgabenstellung bezogenen Dokumenten zusammen, die im Auftrag als Vertragsbestandteile bezeichnet sind.
- c) Andere als im Auftragsformular aufgeführte Leistungen (insbes. Lieferung, Lizenzierung von Standardsoftware, Installation, Datenmigration, Einweisung, Schulung, Softwarepflege, Support) sind nicht Bestandteil des Consulting-Vertrages und sind gesondert zu vergüten.
- d) Soweit es für die reibungslose Abwicklung der Leistungen erforderlich ist, benennen e-novum und der Auftraggeber (AG) zur Lenkung und Koordination der Leistungen jeweils einen Ansprechpartner oder Projektleiter. Diese können Entscheidungen treffen oder unverzüglich herbeiführen und stehen sich gegenseitig als Ansprechpartner zur Verfügung. Im Übrigen koordinieren die Ansprechpartner die Durchführung des Projektes und stimmen jeweils das weitere Vorgehen einvernehmlich untereinander ab.
- e) Falls erforderlich, finden regelmäßig gemeinsame Projektbesprechungen statt, über die Protokolle zu führen sind und aus denen sich die konkreten Ergebnisse und Arbeitsverteilungen zwischen e-novum und dem AG bindend ergeben.
- f) Soweit erforderlich, wird e-novum in Abstimmung mit dem AG zu Beginn der Leistungserbringung einen schriftlichen Zeit- und Arbeitsplan aufstellen und ihn bei Bedarf fortschreiben. e-novum wird anhand dieses Planes den AG regelmäßig auf dessen Wunsch über den Stand der Arbeiten unterrichten.
- g) Sofern der Auftrag nicht ausdrücklich wenigstens auch die Erstellung einer Spezifikation zum Gegenstand hat, erstellt e-novum zur Konkretisierung der Anforderungen des AGs grundsätzlich keine Spezifikation. Diese Aufgabe obliegt in der Regel dem AG. Soweit die Umsetzung der Anforderungen des AGs die Erstellung einer Spezifikation durch e-novum erforderlich macht, muss diese Leistung gesondert beauftragt werden. Ist die Erstellung einer Spezifikation nicht ausdrücklich im Auftrag vereinbart worden und ergeben sich die Anforderungen des AG noch nicht aus der Aufgabenstellung im Vertrag, sind sie fehlerhaft, nicht eindeutig oder unausführbar, wird e-novum deren Konkretisierung und die Erstellung einer Spezifikation anregen, bzw. diese Leistung auf Wunsch des AG zusätzlich gegen Vergütung nach Aufwand erbringen. Soweit sich daraus gegenüber dem im bereits erteilten Auftrag vereinbarten Leistungsumfang ein Mehraufwand für e-novum ergibt, gilt Ziffer 2. f) dieser Bedingungen über Leistungsänderungen sinngemäß.
- h) Eine nach dem Auftrag oder nach vorstehender Bestimmung durch e-novum zu erstellende Spezifikation legt e-novum dem AG zur Genehmigung vor. Der AG hat die Spezifikation innerhalb von 14 Tagen nach Vorlage durch e-novum zu genehmigen. Insoweit findet

§ 8 Anwendung.

Widerspricht der AG nicht innerhalb dieser Frist, gilt die Spezifikation als genehmigt. Dies gilt insbesondere dann, wenn e-novum mit der Umsetzung der spezifizierten Anforderungen beginnt und der AG dem nicht widerspricht. Ab diesem Zeitpunkt, bzw. dem Zeitpunkt ihrer Genehmigung gilt die Spezifikation als verbindliche Vorgabe für die weiteren vertraglichen Arbeiten. Die Spezifikation wird somit Vertragsbestandteil und als Anlage zum Auftrag geführt, ohne dass es einer besonderen Erklärung dazu bedarf.

- i) Soweit nichts anderes vereinbart ist, kann e-novum sich zur Auftragsausführung sachverständiger Unterauftragnehmer bedienen. e-novum wird gehörig ausgebildete und mit den nötigen Fachkenntnissen versehene Mitarbeiter einsetzen und diese bei der Auftragsdurchführung fortlaufend betreuen und kontrollieren. Im Übrigen entscheidet e-novum nach eigenem Ermessen, welche Mitarbeiter oder Subunternehmer eingesetzt oder ausgetauscht werden.

§ 3 Arbeitsort, Mitwirkungspflichten des AG



- a) Die Leistungen werden in dem Maße, wie das für ihre ordnungsgemäße Erledigung erforderlich ist, am Geschäftssitz bzw. einer Niederlassung des AGs, anderenfalls bei e-novum erbracht. Ein Anspruch des AGs auf Leistungserbringung am Orte des AG besteht nicht.
- b) Soweit die Leistungen beim AG erbracht werden, ist dieser verpflichtet, e-novum nach Kräften zu unterstützen und in seiner Betriebsphäre unverzüglich alle notwendigen Voraussetzungen zur Ausführung des Auftrages zu schaffen. Soweit der zwischen e-novum und dem AG geschlossene Vertrag die Erstellung, Erweiterung oder Modifizierung von Software zum Gegenstand hat, stellt der AG insbesondere die erforderlichen Arbeitsmittel und Arbeitsplätze sowie Systemkapazität und Mitarbeiter zur Entwicklung und zum Testen der Software in angemessenem Umfang kostenlos bereit.
- c) Einzelheiten der Mitwirkungspflichten des AG werden gegebenenfalls im Auftrag schriftlich geregelt.

§ 4 Geheimhaltung und Datenschutz

- a) e-novum und der AG sind zeitlich unbegrenzt verpflichtet, über alle als vertraulich bezeichneten Informationen oder Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse, die e-novum oder dem AG im Zusammenhang mit der Vertragsdurchführung bekannt werden, Stillschweigen zu wahren. Die Weitergabe an nicht mit der Durchführung des Vertrages beschäftigte Dritte darf nur mit schriftlicher Einwilligung der jeweils anderen Partei erfolgen.
- b) Die Verpflichtung zur vertraulichen Behandlung gilt für e-novum nicht, soweit Ideen, Konzeptionen, Know-How, Techniken und Daten betroffen sind, die sich auf Softwareerstellung beziehen und die e-novum bereits bekannt sind oder außerhalb dieses Vertrages bekannt waren.
- c) e-novum und der AG werden alle an der Durchführung des Auftrages beteiligten Personen auf die Einhaltung dieser Vorschriften verpflichtet. d) e-novum ist befugt, im Rahmen der Zweckbestimmung des Auftrages die anvertrauten personenbezogenen Daten unter Beachtung der Datenschutzbestimmungen zu verarbeiten oder durch Dritte verarbeiten zu lassen.
- e) e-novum hat das Recht, auf Messen, Tagungen und sonstigen Veranstaltungen sowie in Pressemitteilungen, Success-Stories und Werbeanzeigen in Print-, elektronischen und sonstigen Medien (Werbematerial), die Marken-, Warenzeichen-, den Namen, Logi und Slogans des Kunden zu verwenden sowie auf die von e-novum erstellte Softwarelösung des AG als Referenzprojekt hinzuweisen.
- f) e-novum darf den Namen des AG in seine Referenzliste aufnehmen.

§ 5 Abwerbung

Der AG verpflichtet sich, es zu unterlassen, Mitarbeiter von e-novum abzuwerben und bei sich für Leistungen jeglicher Art zu beschäftigen und zwar weder in selbständiger noch in unselbständiger Position. Diese Verpflichtung dauert bis zu 12 Monate nach Beendigung des vorliegenden Vertragsverhältnisses an.

§ 6 Leistungsänderungen

- a) Will der AG nach erfolgter Beauftragung von e-novum seine sich daraus ergebenden Anforderungen ändern, wird e-novum, gegebenenfalls gegen gesonderte Vergütung prüfen, ob die gewünschten Änderungen durchführbar und für e-novum im Rahmen der betrieblichen Leistungsfähigkeit zumutbar sind.
- b) Soweit sich die Änderungswünsche des AG auf die im Vertrag getroffenen Vereinbarungen, insbesondere auf Vergütung und Leistungszeit auswirken, ist e-novum berechtigt, eine entsprechende Vertragsanpassung zu verlangen, auch wenn für die Leistungen von e-novum ein Festpreis vereinbart worden ist. Insoweit wird e-novum dem AG innerhalb angemessener Frist ein Angebot über die geänderten Leistungen übermitteln. Die vereinbarten Liefer- und Leistungsfristen verlängern sich in der Regel um die Kalendertage, an denen e-novum Änderungswünsche des AG prüft, Änderungsangebote erstellt oder Verhandlungen über Änderungen führt, zuzüglich einer angemessenen Wiederanlaufzeit.
- c) Nimmt der AG das ihm von e-novum übermittelte Angebot über die geänderten Leistungen nicht innerhalb einer Frist von einer Woche an oder kommt im Rahmen von innerhalb dieser Frist aufgenommenen AGB der e-novum Software GmbH, Stand 11/2004 - Seite 7 Verhandlungen über die Änderungen eine einvernehmliche Regelung nicht innerhalb von 2 weiteren Wochen zustande, kann e-novum nach eigener Wahl entweder die Vertragsdurchführung gemäß dem ursprünglichen Einzelvertrag fortsetzen oder diesen Vertrag kündigen.
- d) Vorstehende Regelungen gelten auch dann, wenn e-novum dem AG eine Änderung der Leistungen vorschlägt.
- e) Die vereinbarten Änderungen hat der AG auf Verlangen von e-novum bis zu dem Grad zu detaillieren, in dem die Aufgabenstellung im Einzelvertrag oder anderen Vertragsbestandteilen detailliert ist. Für den Fall, dass die



Änderungen die Spezifikation oder ein anderes Dokument berührt und die Änderungen auch darin nachvollzogen werden sollen, gilt Ziffer 2 dieser Bedingungen.

f) Die vorstehenden Regelungen gelten auch, wenn e-novum dem AG darlegt, dass eine vom AG mitgeteilte Detaillierung einen Änderungswunsch (Zusatzwunsch) beinhaltet.

§ 7 Art und Höhe der Vergütung

a) Das Entgelt für die Leistungen von e-novum wird nach Art und Umfang im Vertrag schriftlich vereinbart. Es bemisst sich entweder nach den für die Tätigkeit aufgewendeten Zeiten oder wird als Festpreis schriftlich vereinbart.

b) Fehlt eine Vereinbarung über Art und/oder Umfang der Vergütung, so gilt die Vergütung als nach Aufwand und nach der im Zeitpunkt des Vertragsschlusses jeweils aktuellen e-novum Preisliste als vereinbart.

c) Soweit ein Festpreis für die Leistungen von e-novum nicht vereinbart worden ist, erfolgt die Vergütung nach Aufwand auf der Basis der geleisteten Arbeitsstunden. Einer im Auftrag auf geleistete Manntage bezogenen Vergütung liegen 8 Arbeitsstunden zugrunde. Mehr als 8 Stunden pro Manntag geleistete Arbeiten sind mit jeweils 1/8 dieses Manntagespreises je geleisteter Stunde zu vergüten. Ansonsten erfolgt die Abrechnung auf der Basis des im Auftrag angegebenen Stundensatzes.

d) Ist ein Festpreis im Auftrag nicht vereinbart worden, bzw. handelt es sich bei im Auftrag angegebenen Manntagen oder Stunden nicht um eine ausdrücklich vereinbarte Obergrenze des Leistungsumfanges, sind auch alle über eine im Auftrag angegebene Manntage- /Stundenzahl hinaus erbrachten Leistungen zu vergüten, soweit sie der Erreichung des Vertragszwecks dienen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Anzahl der zu leistenden Manntage/Stunden im Auftrag mit der Abkürzung ca. versehen ist. Zeichnet sich während der Auftragsdurchführung eine wesentliche Überschreitung des im Auftrag angegebenen Leistungsumfanges ab, wird e-novum den AG auf eine solche Überschreitung hinweisen, wobei eine Überschreitung dann als wesentlich gilt, wenn die angegebene Anzahl an Manntagen um wenigstens 20 % überschritten wird.

e) e-novum wird dem AG die erbrachten Leistungen in Rechnung stellen. Soweit im Auftrag nichts anderes vereinbart ist, ist e-novum berechtigt, bei Vergütung nach Aufwand die erbrachten Leistungen wenigstens alle 2 Wochen in Rechnung zu stellen.

f) Als Nachweis über den Umfang der erbrachten Leistungen gelten in der Regel die vom AG gegenzuzeichnenden Leistungsscheine, die die Anzahl der erbrachten Arbeitsstunden enthalten. Soweit nichts anderes vereinbart ist, erkennt der AG mit Unterzeichnung der Leistungsscheine an, dass die Leistungen von e-novum erbracht worden sind. Die Genehmigung im Sinne von Ziffer 8 dieser Bedingungen bleibt einer gesonderten Erklärung vorbehalten.

g) Soweit im Auftrag nicht ausdrücklich ausgeschlossen, kann e-novum neben der Vergütung auch Ersatz aller mit der Durchführung des Auftrages in Zusammenhang stehenden Nebenkosten (Fahrt-/Flug- und Übernachtungskosten, Verpflegungskosten sowie sonstige Reisenebenkosten) verlangen. e-novum obliegt die Auswahl von Verkehrsmittel und Übernachtung. Leistungen und Nebenkosten können getrennt voneinander in Rechnung gestellt werden.

h) Alle Nebenkosten hat der AG in tatsächlich entstandener Höhe zu tragen. Entsprechende Belege können vom AG auf Wunsch am Geschäftssitz von e-novum eingesehen werden.

i) Neben der Vergütung hat e-novum Anspruch auf Vergütung von Reisezeiten. Reisezeiten werden zu 50%, an Wochenenden (Sonnabend und Sonntag) zu 100% als Arbeitszeiten berechnet, sofern nicht im Vertrag schriftlich etwas anderes vereinbart wurde.

j) Mehrere AG (natürliche und/oder juristische Personen) haften gesamtschuldnerisch.

§ 8 Übergabe, Untersuchungs- und Rügepflichten

a) e-novum wird die auftragsgegenständlichen Leistungsergebnisse oder Teile davon in geeigneter Form übergeben. Der AG hat die Übergabe schriftlich zu bestätigen.

b) Der AG ist verpflichtet, die auftragsgegenständlichen Leistungsergebnisse nach der Übergabe unverzüglich auf offensichtliche Mängel und Fehler zu überprüfen. Bei Software hat der AG insbesondere auch die zum Monatsende, zum Jahresende oder sonst nur gelegentlich einzusetzenden Teile zu überprüfen.

c) Soweit nichts anderes vereinbart ist, beträgt die Frist, binnen derer offensichtliche Mängel gerügt werden können, 2 Wochen ab Übergabe. Während dieser Frist festgestellte Mängel der vertragsgegenständlichen



Leistungsergebnisse hat der AG in einem Mängelprotokoll festzuhalten, genau zu bezeichnen und e-novum gegenüber schriftlich mitzuteilen.

d) Mängel in Konzepten oder anderen Leistungsergebnissen als Software werden wie folgt klassifiziert: Klasse 1: Bedeutende Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts/des Leistungsergebnisses ist wesentlich eingeschränkt. Klasse 2: Keine bedeutenden Auswirkungen auf die Nutzbarkeit. Die Nutzung des Konzepts/des Leistungsergebnisses ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt.

e) Mängel einer zu erstellenden Software und deren Komponenten werden wie folgt klassifiziert: Klasse 1: Das System kann nicht genutzt werden. Der Fehler kann nicht mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden. Klasse 2: Die Nutzung des Systems ist nicht soweit beeinträchtigt, dass es nicht genutzt werden kann. Der Fehler kann mit organisatorischen oder sonstigen wirtschaftlich vertretbaren Hilfsmitteln umgangen werden. Klasse 3: Keine bedeutenden Auswirkungen auf Funktionalität und Nutzbarkeit. Die Nutzung des Systems ist nicht oder nur unwesentlich eingeschränkt. Die Zuordnung der Mängel zu den einzelnen Klassen soll im Einvernehmen zwischen e-novum und dem AG erfolgen.

f) Nach Ablauf der Frist ist der AG verpflichtet, die vertragsgegenständlichen Leistungsergebnisse, auf Wunsch von e-novum auf dem bereitgestellten Formular, unverzüglich schriftlich zu genehmigen. Eine Weigerung des AGs, die Genehmigung zu erteilen, ist nur bei Vorliegen von Fehlern der Klassen 1 im Sinne obiger Klassifikation zulässig.

g) Keine Fehler im Sinne dieser Klassifikation sind HTML Syntax Fehler und orthographische Fehler. Ihr Vorliegen berechtigt den AG in keinem Falle zur Verweigerung der Genehmigung.

h) Erklärt der AG die Genehmigung nicht ausdrücklich, oder teilt er e-novum die Gründe für eine notwendige Verlängerung der Frist nicht vor deren Ablauf schriftlich mit, gilt das nach dem Auftrag zu erstellende Werk als genehmigt. Ebenfalls als genehmigt gelten ab diesem Zeitpunkt offensichtliche Mängel des Leistungsergebnisses. Gleiches gilt, wenn der AG seiner Untersuchungs- und Rügepflicht überhaupt nicht nachkommt. Der AG kann in diesen Fällen keine Rechte mehr geltend machen, die auf dem Vorliegen dieser von der Genehmigung erfassten Mängel beruhen.

i) e-novum verpflichtet sich, soweit möglich, während der Frist auftretende Mängel der Klasse 1 zu beseitigen, soweit der AG diese unverzüglich bezeichnet und e-novum gegenüber schriftlich anzeigt sowie in geeigneter Form nachweist. Insoweit gilt Ziffer 9 dieser Bedingungen. Soweit der AG wegen dieser Mängel die Genehmigung verweigern durfte, findet nach der Beseitigung der Mängel eine erneute Funktionsprüfung statt.

j) Wegen der nach der Überprüfung verbleibenden Fehler der Klasse 2 und bei Software und deren Komponenten der Klassen 2 und 3 gelten die Mängelansprüche des AG als vorbehalten.

k) Für wirtschaftlich selbständig nutzbare Teile kann e-novum für jeden Teil eine Teilgenehmigung verlangen. In diesem Fall gilt mit der letzten Teilgenehmigung die gesamte Leistung als genehmigt. Bereits erteilte Teilgenehmigungen bleiben von der Erteilung der endgültigen Genehmigung unberührt.

§ 9 Ansprüche bei Mängeln der Leistung

a) e-novum verpflichtet sich, die vertragsgegenständlichen Leistungen frei von Sach- und Rechtsmängeln zu erbringen. Die Leistung ist frei von Sachmängeln, wenn sie die in der Spezifikation enthaltenen Anforderungen erfüllt und für die vom Auftrag vorausgesetzte Verwendung geeignet ist. Die an den Leistungsergebnissen bestehenden Urheberrechte von e-novum stellen keine Rechtsmängel im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen dar. AGB der e-novum Software GmbH, Stand 11/2004 - Seite 8

b) Ist die Leistung nicht von dieser Beschaffenheit, steht dem AG zunächst der Anspruch auf Nacherfüllung zu. e-novum hat insoweit das Recht, zwischen der Mängelbeseitigung und der Lieferung mangelfreier Leistungsergebnisse zu wählen. Sofern die Nacherfüllung für e-novum mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden ist, ist e-novum berechtigt, die Nacherfüllung zu verweigern. e-novum ist berechtigt, die Nacherfüllung von der teilweisen Zahlung der Vergütung abhängig zu machen.

c) e-novum hat das Recht, zwei Nachbesserungsversuche zur Nacherfüllung bezüglich des angezeigten Mangels zu unternehmen. Zur Nacherfüllung wird der AG e-novum eine angemessene Frist setzen. Die Geltendmachung weiterer Rechte ist an den ergebnislosen Ablauf einer vom AG zur Nacherfüllung bestimmten angemessenen Frist gebunden. Erst nach erfolglosem Ablauf einer für einen zweiten Nacherfüllungsversuch bestimmten angemessenen Frist, kann der AG Herabsetzung der Vergütung verlangen. Das Recht vom Vertrag zurückzutreten setzt voraus, dass der AG zusätzlich zur Fristsetzung die Ablehnung der Leistung durch e-novum androht.

d) Angaben in Prospekten und sonstigen Unterlagen dienen nur der Beschreibung und stellen keine Garantien dar. Garantien bedürfen einer ausdrücklichen und schriftlichen Bestätigung von e-novum.



- e) Mängel einer nach dem Auftrag zu erstellenden Software wird e-novum beseitigen, sofern diese Mängel reproduzierbar sind oder durch maschinell erzeugte Ausgaben aufgezeigt werden können. Der AG hat Mängel unverzüglich in nachvollziehbarer Form unter Angabe der für die Fehlererkennung zweckdienlichen Informationen, und zwar auf Wunsch von e-novum unter Verwendung des bereitgestellten Formulars, schriftlich zu melden.
- f) Der AG hat e-novum bei der Beseitigung von Mängeln zu unterstützen. Die Beseitigung von Softwaremängeln soll in erster Linie durch Ferndiagnose- und Korrektur erfolgen, wenn der AG über die dafür notwendigen Einrichtungen verfügt. Zu diesem Zwecke hat der AG e-novum auf Wunsch den Zugriff auf sein System zu ermöglichen. Anderenfalls hat der AG e-novum auf Wunsch einen Datenträger mit dem fehlerhaften Programm zu übersenden.
- g) Ansonsten wird e-novum Korrekturmaßnahmen an der Software schriftlich, geeignetenfalls in maschinenlesbarer Form mitteilen bzw. nach eigener Wahl eine korrigierte Fassung übersenden. Der AG wird diese auf seine(n) Anlage(n) übernehmen.
- h) Der AG verliert die vorgenannten Ansprüche, wenn er oder ein Dritter die durch e-novum erbrachten Leistungen verändert, Software unsachgemäß installiert, wartet, repariert oder Umgebungsbedingungen aussetzt, die nicht den Anforderungen von e-novum entsprechen, es sei denn, der AG weist nach, dass diese Umstände nicht ursächlich für einen gerügten Mangel sind.
- i) Ergibt die Überprüfung einer Mängelanzeige, dass ein Mangel tatsächlich nicht vorliegt, ist e-novum bereit, die vom AG gewünschten Leistungen nach Beauftragung gegen Vergütung nach Aufwand zu erbringen.
- j) Mängelansprüche verjähren in 12 Monaten ab Übergabe.
- k) Ein Anspruch auf Minderung oder Rücktritt kann nur innerhalb der für die Verjährung von Ansprüchen wegen Mängeln der Leistung maßgeblichen Frist geltend gemacht werden.

§ 10 Nutzungsrechte

- a) Der AG erwirbt mit vollständiger Zahlung der e-novum zustehenden Vergütung das einfache, nichtausschließliche, nicht übertragbare, zeitlich und örtlich im Vertragsgebiet nicht beschränkte Recht, die vertragsgegenständlichen Arbeitsergebnisse und, soweit der Auftrag die Erstellung von Software zum Gegenstand hat, diese im Objektcode für den vertraglich vorgesehenen Einsatzzweck zu nutzen. Der Quellcode ist nicht Gegenstand dieser Rechtsübertragung.
- b) Soweit nicht anders vereinbart, beschränkt sich das Recht des AG zur Nutzung einer nach dem Auftrag zu erstellenden Software auf ihre Installation und Benutzung gemäß der Dokumentation auf einem individuellen Computersystem.
- c) Der AG ist berechtigt, zu Datensicherungs- und Wiederherstellungszwecken eine Kopie der auftragsgegenständlichen Software anzufertigen. Jede darüber hinausgehende Vervielfältigung der Software ist untersagt.
- d) Im Übrigen ist weder der AG noch ein Dritter berechtigt, die Software zurückzuentwickeln, zu dekompileieren und zu disassemblieren oder Ableitungen zu bilden. Der AG verpflichtet sich, die Software derart gesichert aufzubewahren, dass ein Kopieren durch Dritte soweit wie möglich ausgeschlossen ist.
- e) Alle anderen Verwertungsrechte, insbesondere das Recht zur Vervielfältigung, Verbreitung, Bearbeitung sowie das Recht, Nutzungsrechte an den Arbeitsergebnissen zu übertragen, verbleiben ausschließlich bei e-novum. Der AG erkennt die Urheberschaft von e-novum an der Software und der zugehörigen Dokumentation an.
- f) Standardsoftwareprogramme und so genannte Solution-Kits von e-novum, die aufgrund von Softwarelizenzverträgen neben diesem Vertrag an den AG überlassen werden, sind nicht Gegenstand dieses Nutzungsrechtes, auch wenn die Leistungen von e-novum für dieses Standardsoftwareprogramm oder Solution Kit erbracht werden. In jedem Fall bleibt e-novum auch Eigentümer des Standardsoftwareprogramms sowie der Solution Kits.
- g) Der AG ist verpflichtet, e-novum umgehend über die Verletzung von Schutzrechten durch Dritte zu informieren, und die zur Abwehr erforderlichen Unterlagen und Erkenntnisse zur Verfügung zu stellen.

§ 11 Freistellung

- a) Soweit der Vertrag die Erstellung von Software zum Gegenstand hat, steht e-novum dafür ein, dass die erstellten Programme im Gebiet der Bundesrepublik Deutschland frei von Schutzrechten Dritter sind, welche die Nutzung durch den AG ausschließen bzw. einschränken.



b) Werden nach Auftrags Erfüllung Verletzungen von Urheber-, Warenzeichen-, Marken-, Patent- oder sonstigen Schutzrechten geltend gemacht und wird dadurch die vertragsgemäße Nutzung der Programme beeinträchtigt oder verhindert, wird e-novum den AG gegen alle Ansprüche verteidigen, sofern der AG e-novum diese Ansprüche schriftlich mitteilt. Insoweit wird e-novum dem AG entweder eine Lizenz zur weiteren Programmnutzung verschaffen oder nach Wahl des AG die Programme ändern, so dass eine Verletzung nicht mehr vorliegt oder, sofern eine Programmänderung aus Gründen, die e-novum nicht zu vertreten hat, nicht möglich ist, das betreffende Geschäft rückabwickeln und dem AG die vereinbarte Vergütung zurückerstatten.

c) Das Wahlrecht nach Ziffer 11.b) ist dann ausgeschlossen, wenn der AG ein nicht von e-novum freigegebenes Programm verwendet, oder die Software verwendet, nachdem sie von anderen als e-novum verändert worden ist, oder die Software mit nicht von e-novum lizenzierten Programmen, oder die Software unter anderen als den vertragsgemäß vereinbarten Nutzungsbedingungen einsetzt.

d) Für die Rechtmäßigkeit der Benutzung von Unterlagen, die der AG e-novum übergibt, haftet nur der AG. e-novum ist nicht verpflichtet, die Rechtmäßigkeit der Benutzung zu überprüfen. Sollte e-novum aufgrund der Benutzung solcher Unterlagen von Dritten auf Unterlassung oder auf Schadensersatz in Anspruch genommen werden, so stellt der AG e-novum von allen Ansprüchen frei.

§ 12 Unterlassene Mitwirkung des AGs, Vertragsbeendigung

a) Unterlässt der AG eine ihm obliegende Mitwirkung trotz schriftlicher Mahnung und Fristsetzung, oder verstößt der AG wiederholt und schwerwiegend gegen Pflichten aus dem Vertragsverhältnis, ist e-novum zur fristlosen Kündigung des Vertrages berechtigt. Unabhängig von der Geltendmachung dieses Kündigungsrechtes hat e-novum Anspruch auf Ersatz des durch die Herbeiführung des Kündigungsgrundes entstandenen Schadens bzw. der dadurch verursachten Mehraufwendungen. In jedem Falle hat e-novum Anspruch auf die volle Vergütung abzüglich ersparter Aufwendungen.

b) Daneben kann sich e-novum durch schriftliche Erklärung gegenüber dem AG mit sofortiger Wirkung vom Vertrag lösen, wenn der AG zahlungsunfähig ist oder wird, oder e-novum Kenntnis davon erhält, dass über das Vermögen des AG nachweislich ein Insolvenzverfahren eröffnet worden oder ein solches mangels Masse abgelehnt worden ist oder die Firma des AG wegen Vermögenslosigkeit im Handelsregister gelöscht wurde. Daneben besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht auch dann, wenn der AG mit der Zahlung der Vergütung ganz oder teilweise länger als 10 Tage in Rückstand gerät.

c) e-novum wird im Falle der vorzeitigen Kündigung des Vertrages innerhalb von 30 Tagen nach Beendigung des Vertrages die Schlussrechnung erstellen.

§ 13 Höhere Gewalt

a) Ereignisse Höherer Gewalt, die die Leistung wesentlich erschweren oder zeitweilig unmöglich machen, berechtigen die jeweilige Partei, die Erfüllung ihrer Leistung um die Dauer der Behinderung und eine angemessene Anlaufzeit hinauszuschieben. AGB der e-novum Software GmbH, Stand 11/2004 - Seite 9

b) Der Höheren Gewalt stehen Arbeitskampf und ähnliche Umstände gleich, soweit sie unvorhersehbar, schwerwiegend und unverschuldet sind. Die Parteien teilen sich gegenseitig unverzüglich den Eintritt solcher Umstände mit.

AGB der e-novum Software GmbH, Stand 11/2004



Anhang V: e-novum – Allgemeine Geschäftsbedingungen für Software-Miete

§ 1 Geltung / Regelungsgegenstand

a) Diese besondere Bedingungen für die Software-Miete gelten ausschliesslich für die Vermietung von Standard-Software der e-novum Software GmbH. Soweit e-novum dem Kunden Software anderer Hersteller liefert, gelten die der Lieferung beiliegenden Lizenzverträge und Nutzungsbedingungen des jeweiligen Herstellers.

§ 2 Laufzeit und Kündigung

a) Die Laufzeit dieses Mietvertrages beträgt 12 Monate und beginnt mit genantem Vertragsbeginn. b) Der Mietvertrag verlängert sich automatisch um weitere 12 Monate, wenn nicht eine der Vertragsparteien diesen Vertrag mit einer Frist von 90 Tagen vor Vertragsende kündigt. Entsprechendes gilt für einen bereits verlängerten Vertrag. Die Kündigung dieses Vertrages bedarf der Schriftform.

c) Während der Vertragslaufzeit ist e-novum berechtigt, diesen Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist außerordentlich zu kündigen, wenn besondere Kündigungsgründe vorliegen (siehe 4. Außerordentliche Kündigung). Im Falle einer außerordentlichen Kündigung hat e-novum das Recht, den gesamten Mietzins vom Mieter als pauschalierten Schadensersatz zu fordern, der über die gesamte Laufzeit des Mietvertrages vom Mieter an e-novum zu bezahlen wäre. e-novum ist nicht verpflichtet, bereits vor der außerordentlichen Kündigung vom Mieter gezahlte Mietzinsen für spätere Monate an den Mieter zurück zu zahlen. e-novum und dem Mieter steht das Recht zu, einen höheren oder geringeren Schaden der jeweils anderen Vertragspartei geltend zu machen und nach zu weisen.

d) Das Recht des Mieters zur außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages wird durch die Regelung dieses Paragraphen nicht eingeschränkt.

§ 3 Mietzinsanpassung, Mietzinszahlung

a) Für den Fall der Vertragsverlängerung nach Punkt 2 b) behält sich e-novum vor, den Mietzins für die jeweils vom Mieter genutzte Software an die dann gültige Preisliste von e-novum anzupassen. e-novum wird den Mieter über Änderungen der Preisliste in Bezug auf die vom Mieter genutzte Software wenigstens drei Monate vor Ablauf des laufenden Mietvertrages informieren.

b) Für den Fall, dass der Mieter während der Vertragslaufzeit zusätzlich zu den oben genannten Software-Lizenzen weitere Software von e-novum bezieht, wird e-novum den Mietzins entsprechend der dann insgesamt genutzten Software-Lizenzen für die Vertragslaufzeit anpassen. e-novum hat zudem das Recht, den Mietzins rückwirkend für den Fall anzupassen und dem Mieter zu berechnen, dass der Mieter bereits in der Vergangenheit eine höhere Anzahl an Software-Lizenzen von e-novum nutzt.

c) Alle Rechnungsbeträge werden in Euro ausgewiesen und verstehen sich zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer. Der Mietzins sowie mögliche weitere monatliche Rechnungsbeträge für zusätzliche Support-Leistungen sind fällig zum Ende eines jeden Quartals und durch den Mieter zu entrichten.

d) Gerät der Mieter mit der Mietzinszahlung für mehr als 30 Tage in Verzug, steht e-novum das Recht zu, alle Leistungen wie Aktivierung der Software durch Lizenzschlüssel und Support bis zur Zahlung der rückständigen Mietzinsen einzustellen, ohne dass es dafür einer weiteren Mitteilung an den Mieter bedarf.

e) Bei Zahlungsverzug des Mieters ist e-novum berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 8% über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank (EZB) zu erheben. Der Nachweis eines höheren oder niedrigeren Zinsschaden bleibt beiden Seiten vorbehalten.

§ 4 Außerordentliche Kündigung

a) Beiden Vertragsparteien steht das Recht zur außerordentlichen Kündigung des Mietvertrages zu, für den Fall, dass die andere Vertragspartei wesentliche Verpflichtungen aus dem Vertrag verletzt. Die Parteien schließen jedoch solche Kündigungsgründe ausdrücklich aus, die nicht die Funktionsfähigkeit der e-novum-Software beeinträchtigen. e-novum ist berechtigt, diesen Mietvertrag außerordentlich zu kündigen, wenn insbesondere eine der nachfolgenden Bedingungen eintreten: - Der Mieter hat wiederholt gegen die Software-Lizenzbestimmungen von e-novum verstoßen.

- Der Mieter hat seine Vertragsnummer oder sein Kundenpasswort an Dritte weitergegeben, welche der Mieter von e-novum erhalten hat, um Zugang zu den Support-Leistungen von e-novum zu erhalten. Gleiches gilt für die Weitergabe von Vertragsnummer und Passwort an solche Mitarbeiter des Mieters, die nicht gegenüber e-novum als Ansprechpartner vom Mieter benannt wurden. - Der Mieter wiederholt seinen Verpflichtungen nach diesem Vertrag nicht nachgekommen ist, insbesondere nicht seinen Kooperationspflichten.



b) Für den Fall der Beendigung dieses Mietvertrages aufgrund einer außerordentlichen Kündigung hat der Mieter umgehend die Nutzung der von ihm genutzten e-novum -Software einzustellen. Dazu hat der Mieter sämtliche e-novum-Software von den jeweiligen Computern zu löschen sowie alle Datenträger, auf denen die Software gespeichert wurde (Original-Datenträger von e-novum, Sicherungskopien des Mieters etc) und alle weiteren Unterlagen (Handbücher, Software-Dokumentationen etc) umgehend an e-novum auf seine eigenen Kosten zu übersenden.

c) Im Falle einer außerordentlichen Kündigung durch e-novum, die der Mieter schuldhaft herbeigeführt oder veranlasst hat, behält e-novum den Anspruch auf die Zahlung des gesamten Mietzinses für die Ursprünglich vereinbarte Laufzeit dieses Mietvertrages.

§ 5 Updates und Upgrades der e-novum-Software

5.1 Updates

(1) e-novum wird dem Mieter während der Vertragslaufzeit alle Updates der gemieteten e-novum-Software zur Verfügung stellen. e-novum ist jedoch nicht zur Implementation oder Konfiguration der Updates verpflichtet.

(2) e-novum ist nur zu solchem Support verpflichtet, der die e-novum- Software im Standard sowie die Funktionalitäten entsprechend der e-novum Feature Liste betrifft. Ebenso übernimmt e-novum keine Gewähr dafür, dass vom Mieter erstellte individuelle Anpassungen an eine Vorgängerversion der e-novum-Software auch bei Einsatz des Updates oder Upgrades funktionstüchtig bleiben. Falls der Mieter auch einen Support seiner individuellen e-novum-Software wünscht, so hat er hierzu eine separate Supportvereinbarung mit e-novum zu schließen.

(3) Unter Updates sind solche neue Software-Versionen zu verstehen, die Produktverbesserungen enthalten. Updates der e-novum Software haben jeweils eine höhere Versionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (beispielsweise e-novum V.2 zu e-novum V.3).

5.2 Upgrades

(1) e-novum wird dem Mieter während der Vertragslaufzeit alle Upgrades der gemieteten e-novum-Software zur Verfügung stellen. e-novum ist jedoch nicht zur Implementation oder Konfiguration der Upgrades verpflichtet.

(2) e-novum ist nur zu solchem Support verpflichtet, der die e-novum- Software im Standard sowie die Funktionalitäten entsprechend der e-novum Feature Liste betrifft. Ebenso übernimmt e-novum keine Gewähr dafür, dass vom Mieter erstellte individuelle Anpassungen an eine Vorgängerversion der e-novum-Software auch bei Einsatz des Updates oder Upgrades funktionstüchtig bleiben. Falls der Mieter auch einen Support seiner individuellen e-novum-Software wünscht, so hat er hierzu eine separate Supportvereinbarung mit e-novum zu schließen.

(3) Unter Upgrades sind solche neue Software-Versionen zu verstehen, die zusätzlich zu Produktverbesserungen auch Funktionserweiterungen enthalten. Upgrades der e-novum Software haben jeweils eine höhere Versionsnummer als die Vorgängerversion der jeweiligen Software (beispielsweise e-novum V.2 zu V. 2.1).

5.3 Lizenzbestimmungen bei Update/Upgrade

Für die mit dem Mietvertrag vereinbarte Nutzung der e-novum-Software gelten die jeweils gültigen e-novum Enduser-Lizenzbestimmungen. Im Falle der Nutzung eines Updates oder Upgrades der vertragsgegenständlichen Software gelten die dann jeweils gültigen Lizenzbestimmungen. Im Übrigen finden die Allgemeinen Geschäftsbedingungen von e-novum für den Verkauf von Standardsoftware Anwendung. Mit der Installation des von e-novum zur Verfügung gestellten Update oder Upgrade verliert der Mieter das Recht zur **weiteren** Nutzung der Vorgängerversion der e-novum-Software.